

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Horst (Holstein)

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Horst (Holstein) vom 15.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Horst (Holstein) wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Horst (Holstein).
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich auf einer Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Horst (Holstein). Der Seniorenbeirat ist in die Entscheidungsfindung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse einzubeziehen, soweit Interessen von Seniorinnen und Senioren betroffen sind.
- (6) Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht § 21 GO, über die Befangenheit § 22 GO und zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat § 21 a GO gelten für die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend.

§ 2 Aufgaben und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Der Seniorenbeirat berät, informiert und unterstützt die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. In diesem Rahmen kann der Seniorenbeirat Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat einmal jährlich eine Seniorenvollversammlung durchzuführen.

§ 3

Teilnahmerechte des Seniorenbeirates

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann für jeden Ausschuss und jede Arbeitsgruppe ein Mitglied benennen, das den Seniorenbeirat dort vertritt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in vertreten den Seniorenbeirat auf den Sitzungen der Gemeindevertretung.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Horst (Holstein) wohnen.
- (2) Es sind mindestens drei und höchstens sieben Seniorinnen und Senioren als Mitglieder in den geschlechterparitätisch zu besetzenden Beirat zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Mitglieder der Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse sein.
- (4) Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt durch Urwahl.
Es werden zwei Wahllisten geführt, wo jeweils die Kandidatinnen („Frauen“) und Kandidaten („Männer“) aufgeführt sind.
- (5) Sofern nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber kandidieren als Plätze im Beirat zu besetzen sind, erfolgt keine Wahl. In diesem Fall wird der Seniorenbeirat von der Gemeindevertretung ernannt.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

§ 6

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Es wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Horst (Holstein) ein Wahlvorstand bestimmt bzw. ernannt, der die Wahl durchführt. Der Seniorenbeirat kann hierfür Vorschläge unterbreiten. Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören. Der Wahlvorstand hat fünf Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in.
- (2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (4) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet zudem über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Er ist außerdem zuständig für
 - die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten,
 - die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - die rechtzeitige Versendung der Briefwahlunterlagen,
 - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und
 - die Zustellung der Sitze.
- (5) Die Aufgaben der Wahlleiterin/des Wahlleiters bleiben unberührt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Horst (Holstein) ernannt. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Sie/Er ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter sorgt im Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand für die Erstellung der Wahllisten, Herstellung der Stimmzettel sowie für die Versendung der Wahlunterlagen.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand als Einzelvorschläge/-bewerbungen einzureichen. Es müssen mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten vorgelegt werden. Es ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen.

- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Durchführung einer öffentlichen Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Vorstellung kann durch die lokale Presse, Flyer o.ä. erfolgen und ist den Bewerberinnen und Bewerbern freigestellt.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte/r kann aus allen Wahlvorschlägen insgesamt bis zu sechs Stimmen abgeben. Auf der Wahlliste „Frauen“ sind bis zu drei Stimmen möglich, auf der Wahlliste „Männer“ sind bis zu drei Stimmen möglich. Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf dabei von einer oder einem Wahlberechtigten nicht mehrfach gewählt werden.
- (4) Zu den Mitgliedern des Beirates sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten der beiden Listen gewählt, die jeweils pro Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Der letzte Sitz geht an die Kandidatin oder den Kandidaten mit der höheren Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes gezogen wird.
In der Reihenfolge der Stimmenanzahl in den beiden Listen bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten die Nachrücklisten.

§ 8

Vorsitz des Seniorenbeirates, Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen wird, aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Sitzung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten den Seniorenbeirat und sind für die Geschäftsführung zuständig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.
- (3) Mitglieder des Beirates können aus besonderem Anlass mit einer zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirats erforderlich macht, mindestens jedoch viermal im Jahr.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr beauftragte Vertreterin/beauftragter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er hat Rede- und Antragsrecht.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 11 Finanzbedarf

Für die Wahrnehmung der Aufgaben werden den Mitgliedern des Seniorenbeirats ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung analog der Aufwandsentschädigung der Gemeindevertretung. Erforderlicher Geschäfts- oder Aufwandsbedarf ist mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister abzusprechen bzw. über diese/n zu beantragen.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftplichtdeckungsschutz).

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit zum Seniorenbeirat ist das Amt Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst (Holstein) nach dieser Satzung berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1e Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung aus den Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Horst-Herzhorn zu verwenden. Hierbei handelt es sich um Namen und Anschriften sowie Geburtsdaten der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zum Seniorenbeirat der Gemeinde Horst (Holstein). Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen

werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten elektronisch über die Webseite des Amtes Horst-Herzhorn informiert.

- (2) Soweit es nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Feststellung der Wahlberechtigung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Horst (Holstein), den 11.12.2023

gez.
Jörn Plöger
Der Bürgermeister

Anlage 1 zu § 11 Satzung des Seniorenbeirates Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung beträgt derzeit gemäß der aktuellen Entschädigungsverordnung (EntschVO) i.V.m der aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Horst (Holstein):

1. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in erhält für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung des Seniorenbeirates zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO. Derzeit beträgt der Höchstsatz 35,00 Euro. Demnach erhält die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in ein Sitzungsgeld in Höhe von derzeit 70,00 Euro.
2. Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO, derzeit 35,00 Euro.
3. Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und den Ausschüssen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % Höchstsatzes der EntschVO, derzeit 7,00 Euro.

Hinweis: Sobald sich die Beträge zur EntschVO ändern, wird die Anlage 1 zu § 11 der Satzung des Seniorenbeirates entsprechend geändert.